



Solifonds-Kooperationsvertrag

zwischen

der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

und

der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Mittelhessen

und

der Studierendenschaft der Hochschule Fulda

und

dem Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende e.V.

Die Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

und

die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Mittelhessen

und

die Studierendenschaft der Hochschule Fulda

und

der Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende e.V.

schließen den folgenden Solifonds-Kooperationsvertrag, welcher den Kooperationsvertrag 2015 und den 1. Änderungsvertrag zum Kooperationsvertrag 2015 zwischen den Studierendenschaften von JLU und THM und dem Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende e.V. ersetzt.

Artikel 1

Richtlinien zur Vergabe der Mittel (Vergaberichtlinien)

§1 Regelungsgegenstand

- (1) Die gemäß §7 der Satzung des Fördervereins für unschuldig in Not geratene Studierende e.V. zu erlassenden Richtlinien zur Vergabe der Mittel (Vergaberichtlinien) sind im Einvernehmen zwischen den Studierendenschaften durch ihre Studierendenparlamente zu beschließen.
- (2) Das im Folgenden festgelegte Verfahren ist verbindlich für die Wirksamkeit von künftigen Novellierungen der Vergaberichtlinien gemäß Abs.1.

§2 Einleitung des Novellierungsverfahrens

- (1) Das Novellierungsverfahren wird eingeleitet durch die erste Beratung oder die erste Lesung der Novelle in
 1. der Mitgliederversammlung des Fördervereins oder
 2. dem Studierendenparlament einer dem Förderverein angeschlossenen Studierendenschaft.
- (2) Der Vorstand des Fördervereins und die Präsidien der Studierendenparlamente haben sich gegenseitig binnen einer Woche über die Einleitung des Novellierungsverfahrens und das Datum der einleitenden Beratung zu informieren und die Novelle in digitaler Form weiterzuleiten.
- (3) Die Präsidien der Studierendenparlamente haben spätestens 45 Tage nach Einleitung des Novellierungsverfahrens ihre Studierendenparlamente einzuberufen und die Novelle in erster Lesung zu beraten.

§3 Ablauf des Novellierungsverfahrens

- (1) Die Beratung der Novelle in den Studierendenparlamenten erfolgt gemäß den jeweils für Hauptanträge vorgesehenen Verfahren unter vorrangiger Berücksichtigung der in diesem Vertrag festgelegten Besonderheiten.
- (2) Die Beratung der Novelle hat in drei Lesungen auf drei Sitzungen zu erfolgen. Änderungsanträge können in jeder Lesungsstufe mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Parlamentsmitglieder behandelt, beschlossen und aufgehoben werden. Nach der jeweils ersten und zweiten Lesungsstufe in den Studierendenparlamenten erfolgt die Beratung der Zwischenergebnisse im Vermittlungsausschuss. Die Präsidien der Studierendenparlamente haben bei der Sitzungseinladung darauf zu achten, dass der Termin für die jeweils nächste Lesung nicht vor der Tagung des Vermittlungsausschusses liegt.
- (3) Gibt es in einer Lesungsstufe keine Uneinigkeit zwischen den Studierendenparlamenten, so wird der Vermittlungsausschuss nicht angerufen. Besteht nach der ersten Lesung Einigkeit, so werden die zweite und dritte

Lesung in einer Plenarsitzung behandelt. Satz 2 gilt nicht, sofern eine getrennte Beratung beantragt wird. Hat im Falle von Satz 3 bereits ein anderes Studierendenparlament in dritter Lesung getagt, so sind diese Lesung und deren Ergebnis unwirksam und muss unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 wiederholt werden.

- (4) Die Beratungsergebnisse des Vermittlungsausschusses sind mit den jeweils für Hauptanträge geltenden Fristen vor der nächsten Lesung an die Mitglieder der Studierendenparlamente zu verschicken.
- (5) Der Vermittlungsausschuss gibt auf seiner letzten Sitzung eine Kompromissempehlung für die Studierendenparlamente ab. Wird die Kompromissempehlung von einem Studierendenparlament abgelehnt, gilt die Novelle als gescheitert.
- (6) Die Novelle gilt als angenommen, wenn alle Studierendenparlamente der Kompromissempehlung zustimmen.

§4 Vermittlungsausschuss

- (1) Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe über Uneinigkeiten zwischen den Beschlüssen der Studierendenparlamente zu beraten und einen Kompromissvorschlag zu erarbeiten.
- (2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich aus je 3 stimmberechtigten Mitgliedern der Studierendenparlamente zusammen. Die Vorstandsmitglieder des Fördervereins gehören dem Vermittlungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (3) Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder werden von ihrem jeweiligen Studierendenparlament durch Verhältniswahlrecht gewählt.
- (4) Der Vermittlungsausschuss verfasst seine Kompromissvorschläge in Form von Änderungsanträgen oder Abstimmungsempfehlungen. Kompromissvorschläge sind vom Vermittlungsausschuss mit qualifizierter Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder zu beschließen. Dem Kompromissvorschlag muss mindestens je ein Ausschussmitglied pro Hochschule zugestimmt haben.
- (5) Jede Sitzung des Vermittlungsausschusses endet mit der Erarbeitung eines Kompromissvorschlages. Kommt der Vermittlungsausschuss zu keiner Einigung, so gilt die Novelle als gescheitert. Der Vermittlungsausschuss kann seine Sitzung unterbrechen, um diese an einem anderen Tag fortzusetzen.
- (6) Dem Vermittlungsausschuss sitzt der Vorsitzende des Fördervereins als Ausschussvorsitzender vor. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der Ausschussvorsitzende lädt die Ausschusssitzungen ein, leitet diese und leitet die Beratungsergebnisse an die Präsidien der Studierendenparlamente weiter.
- (7) Der Vermittlungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Es muss mindestens ein stimmberechtigtes Ausschussmitglied je Hochschule anwesend sein.

§5 Gemeinsamer Ältestenrat

- (1) In Streitfällen, die das Verfahren betreffen, entscheiden die Ältestenräte der Studierendenparlamente gemeinsam. Beschlussfähig ist der gemeinsame Ältestenrat bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind in schriftlicher Form beim Förderverein aufzubewahren.
- (2) Der gemeinsame Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

§6 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Artikels des Vertrags gelten für alle Novellierungen der Vergaberichtlinien, nach dessen Unterzeichnung. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wirksame Vergaberichtlinien bedürfen keiner zusätzlichen Bestätigung über das in diesem Vertrag geregelte Verfahren.

Artikel 2

Verwaltungsgliederung und Personalkosten

§7 Stellenkonditionen und Stellenansiedlung

- (1) Zur Bearbeitung des Verwaltungsaufwands wird eine Stelle in der Entgeltstufe E8 nach TV-H mit 20 Wochenstunden geschaffen.
- (2) Die Verwaltungsstelle wird beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Justus-Liebig-Universität Gießen angesiedelt (Verwaltungsstandort Gießen).

§8 Personalkostenaufteilung

- (1) Die verfassten Studierendenschaften der Hochschule Fulda und der Technischen Hochschule Mittelhessen verpflichten sich gegenüber der verfassten Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen eine Kompensationszahlung in Höhe von
 1. 25% der gemäß §7 anfallenden Personalkosten im Falle der verfassten Studierendenschaft der Hochschule Fulda und
 2. 37,5% der gemäß §7 anfallenden Personalkosten im Falle der verfassten Studierendenschaft der Technischen Hochschule Mittelhessenan die verfasste Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen zu zahlen.
- (2) Die verfasste Studierendenschaft der Hochschule Fulda verpflichtet sich, zusätzlich zu Absatz 1, im Umfang von 2,5 Wochenstunden (Verwaltungsstandort Fulda) eine Förderberatung und Förderabwicklung gemäß dem in §9 beschriebenen Umfang zu leisten.
- (3) Der Förderverein zahlt auf Rechnung der verfassten Studierendenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Hochschule Fulda jeweils die Kosten für die Personalverwaltung.

§9 Aufgaben des Verwaltungsstandorts Fulda

- (1) Am Verwaltungsstandort Fulda wird eine mindestens wöchentlich stattfindende Förderberatung abgehalten, die Klient*innen über die Fördermöglichkeiten des Fördervereins aufklärt. Den Klient*innen sollen die benötigten Antragsformulare und eine Liste der benötigten Unterlagen ausgehändigt werden. Es soll auch über alternative Fördermöglichkeiten außerhalb des Fördervereins, insbesondere über Leistungen nach BAföG, WoGG und Leistungen des Akademischen Auslandsamtes, informiert werden.
- (2) Der Verwaltungsstandort Fulda übernimmt selbständig die Beratung, Förderabwicklung und Forderungsmanagement für Darlehensförderungen nach Kapitel 3 der Vergaberichtlinien des Fördervereins für Studierende und Studienbewerber*innen der Hochschule Fulda.
- (3) In den Rückmeldezeiträumen beteiligt sich der Verwaltungsstandort Fulda an der Bearbeitung von Anträgen auf Semesterbeitragszuschuss.

§10 Aufgaben des Verwaltungsstandorts Gießen

- (1) Der Verwaltungsstandort Gießen ist zuständig für alle anfallenden Verwaltungsaufgaben mit Ausnahme jener nach §9.

§11 Vertretung bei längerfristigen Personalausfällen

- (1) Fällt das Personal eines Verwaltungsstandorts durch Krankheit, Tod oder sonstige unvorhersehbare Umstände für längere Zeit aus, so leistet der jeweils andere Verwaltungsstandort Vertretungsdienst.
- (2) Die vertragschließenden Parteien sorgen im Falle von Absatz 1 untereinander für einen angemessenen Lastenausgleich.

Artikel 3 Mitgliedsbeitrag

§12 Mitgliedsbeiträge der verfassten Studierendenschaften

- (1) Die verfassten Studierendenschaften zahlen pro beitragspflichtigen Studierenden und Semester einen für alle Studierendenschaften geltenden Kopfbeitrag in Höhe von 0,79€ an den Förderverein.
- (2) Die auskömmliche Höhe des Kopfbeitrags soll jeweils im April und Oktober eines Jahres überprüft werden.
- (3) Änderungen des Kopfbeitrags erfolgen durch Festlegung der Mitgliederversammlung und anschließende Fixierung in Form eines Änderungsvertrags zu diesem Kooperationsvertrag.

Artikel 4

Büroräumlichkeiten

§13 Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten

- (1) Die verfassten Studierendenschaften der Hochschule Fulda und der Justus-Liebig-Universität Gießen überlassen dem Förderverein mietfrei Büroräumlichkeiten, sowie je einen internetfähigen Arbeitsplatz zur Mitbenutzung.

Artikel 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§14 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1.Juni 2016 in Kraft und löst damit alle bisherigen Kooperationsverträge ab.

§15 Befristung der Mitgliedschaft der verfassten Studierendenschaft der Hochschule Fulda

- (1) Die Mitgliedschaft der verfassten Studierendenschaft der Hochschule Fulda wird zunächst zur Probe bis zum 30. September 2017 befristet. Erfolgt bis zum 30. Juni 2017 keine Kündigung der Mitgliedschaft, so gilt die Probezeit als beendet und die Mitgliedschaft als entfristet.
- (2) Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Sinne von Absatz 1 Satz 2 erfolgt entweder
 1. durch Beschluss der verfassten Studierendenschaft der Hochschule Fulda oder
 2. durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Fördervereins.Im Falle von Punkt 2 hat die verfasste Studierendenschaft der Hochschule Fulda in diesem Punkt weder Stimmrecht noch Vetorecht.

§16 Evaluation

- (1) Die Aufteilung der Personalkosten nach §8 dieses Vertrages werden zum 1. Juni 2017 evaluiert und ggf. per Änderungsvertrag angepasst. Evaluierungsgrundlage ist das aufgekommene Antragsvolumen nach Hochschulen.

Unterschrift Studierendenschaft der JLU, Datum

Unterschrift Studierendenschaft der THM, Datum

Unterschrift Studierendenschaft der HS Fulda, Datum

Unterschrift Förderverein, Datum